

Die Rücknahme einer Kündigung

Vorbemerkung: Der leichten Lesbarkeit wegen werden nachstehend die Beteiligten – Auszubildende – mit dem männlichen Artikel bezeichnet. Selbstredend sind damit auch die Auszubildende und die Auszubildende gemeint.

Die Kündigung ist eine einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung. Sie ist auch eine rechtsgestaltende Willenerklärung, sie bewirkt zum Wirksamkeitszeitpunkt automatisch eine Rechtsänderung. Da die Kündigung eines Berufsausbildungsverhältnisses nur außerordentlich, d.h. fristlos „ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist“ (§ 22 Abs. 2 Nr. 1 BBiG) möglich ist, tritt ihre Wirkung, Fehlerfreiheit vorausgesetzt, bereits mit Ihrem Zugang ein.

Zugang bedeutet in diesem Zusammenhang: Entweder persönliche Übergabe, von wem auch immer, des (mit einer Begründung versehenen und vom Auszubildenden oder seinem bevollmächtigten Vertreter unterzeichneten) Kündigungsschreibens an den Auszubildenden oder, bei dessen Minderjährigkeit, an dessen gesetzlichen Vertreter. Oder Übersendung durch einen Boten oder – mit zutreffender Anschrift – durch die Post. Bei Übergabe an einen Nachbarn, bei Niederlegung vor die Wohnung des Gekündigten oder bei Einwurf in den Briefkasten ist die Erklärung in dem Zeitpunkt zugegangen, in dem nach dem regelmäßigen Verlauf der Dinge eine Kenntnisnahme des Adressaten zu erwarten war, d.h. sobald nach der Verkehrsanschauung mit der Weitergabe oder der Briefkastenleerung zu rechnen war. Kenntnisnahme des Empfängers vom Text des Schreibens ist nicht erforderlich. Umfängliche Sonderregelungen gelten, wenn der Nachbar oder sonst einer in den Besitz des Adressaten bringt, oder wenn das Schreiben, bevor es in den Wahrnehmungsbereich des Adressaten gelangt ist, verloren geht, oder wenn der Absender weiß, dass der Adressat abwesend ist. Beweispflichtig

für Tatsache und Zeitpunkt des Zugangs ist stets der Absender.

Bis zu solchem Zugang kann der Auszubildende seine Kündigung ohne Angabe von Gründen – sei es aufgrund Reue, besserer Einsicht, Arbeitskräftemangel oder was auch immer – widerrufen oder zurück nehmen. Widerruf oder Rücknahme müssen dabei dem Empfänger vor oder gleichzeitig mit der Kündigung zugehen (§ 130 Abs. 1 Satz 2 BGB). Der gleichzeitig zugegangene Widerruf ist auch dann wirksam, wenn der Empfänger zuerst von der Kündigung und erst dann von deren Widerruf Kenntnis nimmt. Während die Kündigung der Schriftform bedarf, ist deren Widerruf auch formlos, z.B. mündlich oder telefonisch, wirksam. Inhaltlich bedarf er nicht der Verwendung des Wortes Rücknahme oder Widerruf, es genügt, wenn erkennbar ist, dass der Kündigende es nicht bei seiner Kündigung belassen will z.B. wenn er den Auszubildenden auffordert, zur Fortsetzung der Ausbildung zu erscheinen.



Dr. Hans Kaiser

Nach ihrem Zugang beim richtigen Adressaten, mit dem die Rechtsänderung eintritt, kann die Kündigung aber nicht mehr zurückgenommen werden. Das bedeutet allerdings nicht, dass sie für alle Zeit unverändert wirksam bleibt. Erklärt der Auszubildende, aufgrund welcher Überlegung auch immer, er nehme seine Kündigung zurück, bedeutet das rechtlich, dass er

dem Auszubildenden das Angebot zum Abschluss eines Vertrages macht, der zum Inhalt hat entweder, dass die Parteien die vorangegangene Kündigung als unwirksam betrachten und ihr Auszubildungsverhältnis zu alten oder neuen Bedingungen fortsetzen, oder dass ein neues Auszubildungsverhältnis begründet wird. Also: Die Kündigungswirkungen können in solchem Fall nur beseitigt werden durch Abschluss eines neuen gegenseitigen Vertrags, nicht mehr durch einseitige Willenserklärung.

Der Auszubildende kann dieses Vertragsangebot ausdrücklich oder auch stillschweigend, z.B. durch Erscheinen am Ausbildungsplatz zur Fortsetzung seiner Ausbildung, annehmen. Die gesamte Vereinbarung bedarf keiner Form. Und jetzt kommt das eigentliche Anliegen dieses Aufsatzes: Der Auszubildende ist, was häufig verkannt wird, völlig frei und keinem Begründungszwang ausgesetzt, das Angebot abzulehnen oder anzunehmen. Gibt er keinerlei Erklärung zur Kündigungsrücknahme ab und erscheint auch nicht mehr am Ausbildungsplatz, heißt das, dass er das Angebot ablehnt und es bei der kündigungsbedingten Vertragsbeendigung verbleibt. Sein Nichterscheinen am Ausbildungsplatz kann ihm vom Auszubildenden nicht zum Vorwurf gemacht werden.

Nimmt der Auszubildende schlicht seine Kündigung zurück, bedeutet dies regelmäßig nur, dass er seine rechtsgestaltende Willenserklärung und deren Wirkung beseitigen will, nicht aber auch eine Rücknahme der kündigungs begründeten Vorwürfe.

Beilagenhinweis:

Dieser Ausgabe unserer Verbandszeitschrift liegt eine Beilage für die Publikation:

„Die BESTEN Reden von A-Z,
Bonn,
Postvertriebskennzeichen
G 19018“, bei.

Wir bitten um Beachtung!

Will der Auszubildende, dass auch diese an sich fortdauernde Belastung beseitigt wird, er aber zur Fortsetzung des Ausbildungsverhältnisses nicht bereit ist, kann er dies erreichen entweder dadurch, dass er den Ausbildenden auffordert, auch alle seine kündigungsbegründenden Vorwürfe zurück zu nehmen (hiervon ggf. eine Fortsetzung der Ausbildung abhängig macht), oder dass er dem Ausbildenden den Abschluss eines Aufhebungsvertrags anbietet des Inhalts, dass die Kündigung unbegründet war, das Ausbildungsverhältnis aber mit dem Datum einverständlich endet.

Oder aber, wenn der Auszubildende eine Angebotsannahme verweigert, sei es auch nur durch Nichtbeantwortung, der Auszubildende ruft den nach § 11 Abs. 3 ArbGG gebildeten Schlichtungsausschuss an, mit dem Ziel einer solchen Regelung durch Vergleich, also Feststellung der Unbegründetheit der Kündigungsvorwürfe und ggf. einverständliche Vertragsbeendigung.

Oder er erhebt, wenn ein solcher Ausschuss nicht besteht, beim Arbeitsgericht eine Kündigungsschutzklage, wobei er die Dreiwochenfrist des § 4

KSchG beachten muss, und beantragt die Feststellung, dass die Kündigung unwirksam ist, ggf. gleichzeitig aber gemäß § 9 KSchG das Ausbildungsverhältnis aufgelöst wird (Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 19.08.1982 – 2 AZR 230/80, NJW 1983, 1628; Staudinger/Oetker, BGB, 2011, Vorbem. 196 ff. zu §§ 620 ff.).

Die Kündigungsrücknahme behindert weder die Erhebung noch die Fortsetzung einer Kündigungsschutzklage. ■

Dr. Hans Kaiser

Alte Pfade oder neue Wege – verändert sich die Geschlechterverteilung in den Ausbildungsberufen?

BIBB-Auswertung aus Anlass des Girls' und Boys' Day 2013

Mädchen werden Friseurin, Jungs reparieren Autos – ob diese Klischees über die geschlechtsspezifische Berufswahl junger Leute und Auswahl durch die Betriebe immer noch zutreffen, hat das Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB)

untersucht. Und es zeigt sich, dass wenig „Unkonventionelles“ geschieht. Unter den dualen Ausbildungsberufen mit mindestens 500 Ausbildungsanfängern sind fast 60, bei denen die jungen Männer einseitig dominieren, ihr Anteil also bei über 80% liegt. Bei 14 weiteren Berufen ist es umgekehrt, diese sind weiblich dominiert. Bei der nur sehr schleppen-

den Eroberung dieser Domänen durch das jeweils andere Geschlecht liegen jedoch die jungen Frauen vorn: Sie haben es immerhin in sieben männerdominierten Berufen geschafft, ihren Anteil im Vergleich der Jahre 2005 und 2012 – allerdings von einem niedrigen Niveau ausgehend – um mindestens vier Prozentpunkte zu steigern, die Männer hingegen nur

in einem. „Man kann die jungen Leute nur ermutigen, sich für Berufe zu interessieren, die bislang eher dem anderen Geschlecht vorbehalten waren, um so ihr Spektrum an Ausbildungschancen zu erweitern“, erklärt BIBB-Präsident Friedrich Hubert Esser. „Die Betriebe sind ebenfalls gut beraten, hier stärker über den Tellerrand zu schauen. Nur so erschließen sie sich alle Potenziale, um die dringend benötigten Auszubildenden zu finden.“

